



An die zentralen
Verrechnungssteuerbehörden
der Kantone

Personal von internationalen Organisationen in der Schweiz

- Rückerstattung der Verrechnungssteuer und Inanspruchnahme der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen
- Zuständige Steuerbehörden

Die Rechtslage hinsichtlich der Zuerkennung von Steuerprivilegien an das Personal internationaler Organisationen in der Schweiz sowie deren Auswirkungen im fiskalischen Bereich wurde Ihnen durch das Rundschreiben vom 1. Juli 1957 unserer Direktion an die kantonalen Steuerverwaltungen und mit unserem Kreisschreiben Nr. 99 vom 30. Juli 1957 erläutert. Seither hat sich die Situation, unter anderem bedingt durch eine beachtliche Zunahme der Anträge und durch komplexere Sachverhalte bei den Antragstellern verändert. Wir müssen feststellen, dass die Verrechnungssteuer vermehrt doppelt zurückerstattet wird, d.h. einmal durch unsere Verwaltung und ein zweites Mal durch die kantonalen Steuerbehörden.

Die in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen haben uns veranlasst, die Frage der zuständigen Behörde für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an das Personal der internationalen Organisationen in der Schweiz zu überprüfen. Um die Rechtssicherheit im Rückerstattungsverfahren sicherzustellen, haben wir uns, nach Rücksprache mit den am meisten betroffenen kantonalen Steuerverwaltungen, entschlossen, die Zuständigkeit neu zu regeln.

Ein Rückerstattungsanspruch besteht selbstredend nach wie vor nur für das Personal mit Wohnsitz in der Schweiz. Personen mit ausländischem Wohnsitz können ihre Rückerstattungsansprüche nur im Rahmen eines von der Schweiz mit ihrem Wohnsitzstaat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen.

A. Ausländische Staatsangehörige mit Identitätskarte B und C

Diese Personen geniessen üblicherweise diplomatische Privilegien und Immunitäten und sind in der Schweiz von den direkten Steuern auf ihrem Erwerbseinkommen sowie auf ihrem beweglichen Vermögen und dem Ertrag daraus befreit. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG); der Antrag kann wie bis anhin auf Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung gestellt werden. Hingegen können sie die Entlastung von ausländischen Quellensteuern auf dem Ertrag aus beweglichem Vermögen nach den von der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen nicht beanspruchen.

B. Ausländische Staatsangehörige mit Identitätskarte D und E

Diese Personen geniessen keine diplomatischen Privilegien und Immunitäten: die steuerliche Befreiung erstreckt sich üblicherweise einzig auf ihr Erwerbseinkommen, welches sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der internationalen Organisation erzielen. Für ihr bewegliches Vermögen und den Ertrag daraus sind sie in der Schweiz grundsätzlich steuerpflichtig. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 21 bis 23 VStG. Der Rückerstattungsantrag ist neu in jedem Fall, nach Artikel 30 Absatz 1 VStG, bei der kantonalen Steuerbehörde einzureichen, auch wenn ihnen der Wohnsitzkanton weitergehende Steuerbefreiungen gewährt. Die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA und das Recht auf weitere Entlastungen von ausländischen Quellensteuern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen steht ihnen nur zu, wenn sie bezüglich dieser Erträge und Vermögen den ordentlichen Steuern in gleicher Weise wie die übrigen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstellt sind.

C. Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Diese Personen unterliegen für ihr bewegliches Vermögen und den Ertrag daraus in jedem Fall den schweizerischen Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer und auf die Vorteile der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Rückerstattungsansprüche sind wie bis anhin beim Wohnsitzkanton geltend zu machen.

Eine Änderung der zuständigen Behörde ergibt sich mithin einzig für die unter Buchstabe B aufgeführten Personen mit Identitätskarte D und E. Mit dieser neuen Regelung soll die Erfassung des Steuersubstrats, welches in der Schweiz besteuert werden kann, besser als bis anhin gesichert werden; gleichzeitig wird die Gefahr von doppelten Verrechnungssteuer-Rückerstattungen beseitigt.

Zu Ihrer Unterstützung stellen wir Ihnen ein neues Rückerstattungsformular in deutscher (S-161-IB) und französischer (S-161-FI) Sprache zur Verfügung, welches bei Bedarf an Stelle des kantonalen Formulars verwendet werden kann. Diese Formulare können bei unserer Verwaltung bezogen werden.

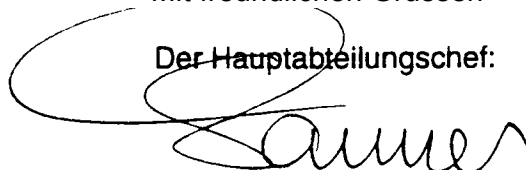
Unsere Verwaltung wird die internationalen Organisationen über diese Änderungen informieren. Die unter Buchstabe B aufgeführten Beamten und Beamtinnen, welche bisher bei unserer Verwaltung ihre Ansprüche geltend gemacht haben, werden demnächst das neue Rückerstattungsformular zusammen mit den nötigen Erläuterungen erhalten.

Die Praxisänderung tritt erstmals für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten des Jahres 1994 in Kraft.

Die internationalen Organisationen geben erfahrungsgemäss Auskunft über die Klassifizierung ihrer Beamten und Beamtinnen. Informationen können auch über unsere Verwaltung, Abteilung Rückerstattung, Sektion SR-K (Tel. 031 / **322 72 31**) eingeholt werden. Diese Stelle steht Ihnen bei all-fälligen Problemen, die sich in der Uebergangsphase ergeben können, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Hauptabteilungschef:



S. Tanner (Vizedirektor)



Eidgenössische Verrechnungssteuer

**Antrag auf Rückerstattung der
Verrechnungssteuer für internationale
Beamte und Beamtinnen
ausländischer
Nationalität mit Identitätskarte des**

Konto _____

	Antragsteller/in	Ehepartner/in
Dossier-Nr.:		
Name:		
Vorname:		
Adresse:		
Wohnort:		
Nationalität:		
Geburtsdatum:		
Arbeitgeber:		
Identitätskarte EDA (Art und Nr.):		
Bitte dem erstmaligen Antrag eine Kopie der Identitätskarte des EDA beifügen !		

I. Seit wann haben Sie ihren Wohnsitz im Kanton? _____

Wohnsitz vor Zuzug: _____

II. Sind Sie an in der Schweiz eröffneten unverteilteten Erbschaften beteiligt ja nein Falls ja, an welchen ?
(Bitte Namen, Vornamen, letzten Wohnsitz und Todestag des Erblassers / der Erblasserin angeben, evtl. Teilungstag)

III. Besondere Bemerkungen (Nutzniessungsverhältnisse, Sondergut des Ehepartners / der Ehepartnerin usw.):

IV. Überweisung des Betrages auf: PC-Kto Nr. _____ Bank-Kto Nr. _____

Name der Bank: _____ PC-Kto Nr. der Bank: _____

V. Bestätigung des Antragstellers / der Antragstellerin::

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird bestätigt.

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin:

Unterschrift des / der Bevollmächtigten:

Ort: _____

Datum: _____



An die zentralen
Verrechnungssteuerbehörden
der Kantone

Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Stockwerkeigentum

Gemäss Art. 712h Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches haben die Stockwerkeigentümer an die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums und an die Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung Beiträge nach Massgabe ihrer Wertquote zu leisten.

Nach Art. 55 lit. a der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer haben gleich den juristischen Personen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer die Gemeinschaftsunternehmen (Baukonsortien u. dgl.), wenn die Verrechnungssteuer von Zinsen von Guthaben abgezogen wurde, die sie ausschliesslich für Zwecke des Gemeinschaftsunternehmens unterhalten. Diese Bestimmung wurde bisher auf Zuseher hin auch auf die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften angewendet. Entsprechend konnten die Gemeinschaften, welche gemeinsame Anträge stellen wollten, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds sowie der anderen für gemeinschaftliche Kosten und Lasten gebildeten Guthaben mittels Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beantragen.

Eine Kopie des Antrages mit den Namen und Adressen der Stockwerkeigentümer wurde jeweils den in Frage kommenden kantonalen Steuerbehörden zugestellt, damit diese insbesondere die ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer überprüfen und die Besteuerung des Einkommens und Vermögens im Bezug auf die in Rede stehenden Anteile sicherstellen konnten. Der anteilmässige Ertrag war vom einzelnen Miteigentümer im Wertschriftenverzeichnis in der für die nicht der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge vorgesehenen Kolonne B anzugeben.

Nebst diesem Rückerstattungsverfahren durch unsere Verwaltung wurden aber auch individuelle, anteilmässige Rückerstattungen in den persönlichen Wertschriftenverzeichnissen der Miteigentümer bei den Kantonen beantragt, wenn die Gemeinschaft sich dazu entschieden hatte oder ein Kanton dieses Verfahren vorschrieb.

Das Nebeneinander verschiedener Rückerstattungssysteme führte mehr und mehr zu Problemen. Zudem ist festzustellen, dass bei gemeinsamen Antragstellungen an die ESTV die Stockwerkeigentümer ihren Anteil am Erneuerungsfonds und an den anderen für die Deckung gemeinschaftlicher Kosten gebildeten Guthaben in ihrer Steuererklärung häufig nicht deklarieren. Ferner hat sich ergeben, dass die bisherige Rückerstattung mittels Formular 25 mit ihren zahlreichen Meldungen und deren Auswertung einen beträchtlichen Arbeitsaufwand mit sich bringt, den zu bewältigen für die meisten Steuerverwaltungen zusehends schwieriger wird. Schliesslich hat auch das Risiko doppelter Rückerstattungen zugenommen.

Nach Absprache und in Übereinstimmung mit dem Ausschuss der Konferenz staatlicher Steuerbeamter haben wir beschlossen, das Rückerstattungsverfahren bei Stockwerkeigentum zu vereinheitlichen. Insbesondere wird die Verrechnungssteuer künftig nicht mehr durch unsere Verwaltung an die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften zurückerstattet. Rückerstattungsberechtigte Stockwerkeigentümer haben ab Fälligkeiten des Jahres 1995 ihren Antrag zu stellen als

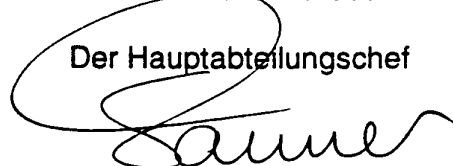
- **natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, bei der für sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde mittels Wertschriftenverzeichnis ihrer persönlichen Steuererklärung;
- **juristische Personen mit Sitz in der Schweiz**, bei der ESTV mittels Formular 25;
- **natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland**, bei der ESTV nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der antragstellenden Person abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Mit der wieder hergestellten alleinigen Zuständigkeit der kantonalen Steuerbehörden zur Entgegennahme und Behandlung der Rückerstattungsanträge von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz soll nicht nur der bisher auf zwei Instanzen verteilte administrative Aufwand verringert, sondern auch dazu beigetragen werden, dass die Verrechnungssteuer ihre Funktion als Sicherungssteuer optimal zu erfüllen vermag. Die neue Ordnung wird die Kontrollarbeit der kantonalen Steuerbehörden erleichtern und zudem sicherstellen, dass die Verrechnungssteuer nur noch zurückerstattet wird, sofern und soweit die in Rede stehenden Guthaben und deren Erträge in den Wertschriftenverzeichnissen angegeben worden sind.

Wir werden die betroffenen Kreise direkt mittels beigelegtem Rundschreiben über die Vereinheitlichung des Rückerstattungsverfahrens orientieren, welche am 1. Januar 1996 für die Fälligkeiten des Jahres 1995 in Kraft treten wird.

Mit freundlichen Grüssen

Der Hauptabteilungschef



Samuel Tanner
(Stv. Direktor)



**Hauptabteilung Stempelabgaben und
Verrechnungssteuer Division principale des droits de
timbre et de l'impôt anticipé Divisione principale tasse di
bollo e imposta preventiva**

3003 Bern,
Eigerstrasse 65
031/322
Telefax 031 / 322 71 98

16. Januar 1995

7 3 2 7 / 7 3 2 5

An die Stockwerkeigentümergeinschaften
und weitere interessierte

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostro segno

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del

Unser Zeichen
Notre eigne
Nostro segno

**Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Falle von Fonds für die
gemeinschaftlichen Kosten und Lasten von Stockwerkeigentümern
Praxisvereinheitlichung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sieht sich veranlasst, die Zuständigkeit für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften (Art.712a ff ZGB) für deren Fonds zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten neu abzugrenzen. Sie tut dies nach Absprache mit dem Ausschuss der Konferenz staatlicher Steuerbeamter. Gegenwärtig wird die Verrechnungssteuer entweder durch den Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft bei der ESTV oder durch die Stockwerkeigentümer selbst bei der für sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde resp. der ESTV zurückgefordert.

Stockwerkeigentümergeinschaften haben mangels eigener Rechtspersönlichkeit als solche grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Dieses Recht ist jedem Stockwerkeigentümer im Verhältnis seines Anteils an den Erträgen und am Vermögen der gemeinsamen Fonds vorbehalten, soweit ihm ein Rückerstattungsanspruch aufgrund von Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) zusteht.

Nach der bisher - lediglich auf Zusehen hin - ausgeübten Praxis erstattete die ESTV die Verrechnungssteuer im Umfang der auf inländische Stockwerkeigentümer entfallenden Anteile der Gemeinschaft als solcher zurück. Es hat sich nun aber gezeigt, dass mit diesem System einerseits die Deklaration der entsprechenden Einkünfte und Vermögen durch die steuerpflichtigen Stockwerkeigentümer nicht gewährleistet werden kann und dass andererseits bei ordentlichen Deklarationen das Risiko doppelter Rückerstattungen (durch die ESTV und den Kanton) besteht.

Die Verrechnungssteuer dient in erster Linie der Sicherung der Kantons- und Gemeindesteuern auf beweglichem Kapitalvermögen und dessen Ertrag. Um eine möglichst effiziente Durchsetzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, **können Stockwerkeigentümergeinschaften für Ertragsfälligkeiten ab 1. Januar 1995 bei der ESTV keinen gemeinsamen Antrag mehr stellen.** Die ESTV lässt ab 1995 noch gemeinsame Anträge mit Ertragsfälligkeiten bis 1994 zu.

Bei den einzelnen Stockwerkeigentümern handelt es sich hauptsächlich um natürliche Personen. Gemäss Art. 30, Abs. 1 VStG haben natürliche Personen ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Steuerbehörde desjenigen Kantons einzureichen, in dem sie zu Beginn des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres Wohnsitz hatten. Das VStG regelt die Voraussetzungen, die mit einer Rückerstattung an natürliche Personen verbunden sind, insbesondere Art. 22 (Wohnsitz im Inland) und Art. 23 (Deklarationspflicht).

Die Rückerstattung ist inskünftig, d.h. ab 1996 für Ertragsfälligkeiten 1995, anteilmässig durch die einzelnen Stockwerkeigentümer selbst zu beantragen und zwar:

- **natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, bei der für sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde mittels Wertschriftenverzeichnis ihrer persönlichen Steuererklärung;
- **juristische Personen mit Sitz in der Schweiz**, bei der ESTV auf dem ordentlichen Antrag (Formular 25);
- **natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland**, bei der ESTV nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen eines allenfalls zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat der antragstellenden Person abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

Dem Antrag ist in jedem Falle eine von der Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft zu erstellende Bescheinigung (vgl. Beilage) beizulegen, enthaltend mindestens, Name und Adresse des Stockwerkeigentümers, das gesamte Kapital und die der Verrechnungssteuer unterliegenden Bruttoerträge der einzelnen gemeinsamen Fonds (mit Fälligkeitsdatum) sowie den jeweiligen Anteil des Antragstellers.

Im Bewusstsein, dass die Umstellung auf diese einheitliche, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Praxis für die Beteiligten gewisse Unannehmlichkeiten mit sich bringen könnte, danken wir für Ihr Verständnis im voraus **bestens**. Wir bitten die Verwaltungen der Stockwerkeigentümergeinschaften, die vorliegenden Informationen an die einzelnen Miteigentümer weiterzuleiten. Damit können bereits frühzeitig die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüssen

ABTEILUNG RÜCKERSTATTUNG
Der Chef

J.-P. Collaud

Beilage: 1 Bescheinigung (Muster)

P.S. Aus technischen Gründen erhalten Sie dieses Schreiben allenfalls mehrfach, was Sie bitte entschuldigen wollen.

Verwaltung der StWEG.....
durch Herrn Jürg Muster
Haldengutweg 3
3006 Bern

(Stockwerkeigentümer):
Herrn Hans Peter Meyer
Haldengutweg 3
3006 Bern

Bern, 15. Februar 1996

Stockwerkeigentümergeinschaft, Haldengutweg 3, 3006 Bern

Sehr geehrter Herr Meyer,

Nachstehend erhalten Sie die für Ihre nächste Steuererklärung notwendigen Angaben:

Erneuerungsfonds*

a) Bank X, in Y; Konto Nr. 000.000.000:

Kapital per 01.01.96

- der Gemeinschaft	1'000	‰	297'908.70	
- per Einheit	48,4	‰		14'418.80

der Verrechnungssteuer unterliegender Ertrag 1995

- Total Zinsen Verfall 31.12.1995	1'000	‰	12'510.25	
- Zinsen per Einheit	48,4	‰		605.50

Rückforderbare Verrechnungssteuer	35	%	605.50	211.95
--	----	---	--------	---------------

b) Bank ...usw.

**) oder andere gemeinschaftliche Fonds (separat auführen)*

Die Verwaltung

Unterschrift

P.S. Dieser Ausweis ist Ihrer Steuererklärung beizulegen